



DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Büro für Datenschutz & Datensicherheit

ING. MAG. HORST GREIFENEDER
SCHENKELBACHWEG 32, A-4600 WELS.
T 07242-77715.
OFFICE@DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER.CO.AT

An
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2
A-1010 Wien

Wels, am 24. Mai 2017

Betreff: Stellungnahme zum Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 (DSAG 2018)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Anbei übermittle ich Ihnen meine Stellungnahme zum vorliegenden Ministerialentwurf zum Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 zur gefälligen Kenntnisnahme.

Ich bin als externer Datenschutzbeauftragter vorwiegend für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) tätig und darf Ihnen mitteilen, dass das im Mai 2018 bevorstehende Inkrafttreten der DSGVO bei den Unternehmensverantwortlichen im Zusammenhang mit der erforderlichen Benennung eines Datenschutzbeauftragten für eine Reihe von offenen Fragen sorgt.

Dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten kommt bei der Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen durch die neuen EU-weiten Datenschutzregelungen eine zentrale Rolle zu. Die betriebliche Praxis in Deutschland hat gezeigt, dass Unternehmen, die ua aus Kostengründen keinen Datenschutzbeauftragten benannt haben, sich i.d.R. auch nicht mit den Anforderungen des Datenschutzes befassen haben. Ein Datenschutzbeauftragter stellt für Unternehmen die sicherste und kostengünstigste Maßnahme dar, die zukünftigen, gesetzlichen Anforderungen praxisgerecht umzusetzen. Gleichzeitig ist der Datenschutzbeauftragte durch seinen Auftrag an die Wahrung der Betroffenenrechte gebunden, was die Umsetzung datenschutzfreundlicher Lösungen fördern sollte.

Als Sachverständiger für Datenschutz begrüße ich daher ausdrücklich die in der DSGVO verankerte Funktion eines internen oder externen, betrieblichen Datenschutzbeauftragten.

Kriterien zur Benennung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten

In der Praxis tauchten in den letzten Monaten immer wieder Fragen im Zusammenhang mit der erforderlichen Benennung eines Datenschutzbeauftragten auf, deren ordnungsgemäße Beantwortung für Unternehmen von zentraler Bedeutung in Hinblick auf eine gesetzeskonforme Umsetzung der DSGVO ist.

Die Art. 29 Datenschutzgruppe hat in einem kürzlich veröffentlichten Leitfaden zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten einige Kriterien genauer spezifiziert und bietet damit eine wertvolle Hilfestellung bei der Entscheidung zur notwendigen Benennung eines Datenschutzbeauftragten im Unternehmen.¹

¹ Seite: "Richtlinien zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten", URL:
<http://www.datenschutzbeauftragter.co.at/2017/01/richtlinien-zur-bestellung-eines-datenschutzbeauftragten/>.

**DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER**
Büro für Datenschutz & DatensicherheitING. MAG. HORST GREIFENEDER
SCHENKELBACHWEG 32, A-4600 WELS.
T 07242-77715.
OFFICE@DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER.CO.AT

In Hinblick auf die, in der DSGVO weitgehend offen bleibenden Kriterien zur erforderlichen Benennung eines Datenschutzbeauftragten, wäre, ähnlich dem deutschen Datenschutzanpassungsgesetz, eine genauere Spezifizierung der auslösenden Kriterien im Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 wünschenswert.

Gemeinsame Bestimmungen zu den Datenschutzbeauftragten

Die in § 4 DSAG 2018 gesetzlich verankerten Bestimmungen zur Geheimhaltungspflicht für Datenschutzbeauftragte, welche zugleich ein Geheimhaltungsrecht darstellen, sind im Zusammenhang mit dem bedingten Aussageverweigerungsrecht zu begrüßen.

Wünschenswert wären zudem ausdrückliche, gesetzliche Regelungen zu einem erweiterten, funktionsbezogenen Kündigungsschutz für Datenschutzbeauftragte. Entsprechende Regelungen (zB Mindestdauer der Benennung) wären als Sicherheiten für eine unabhängige Aufgabenwahrnehmung und zur Stärkung der Stellung des Datenschutzbeauftragten zu sehen.

Verhängung von Geldbußen, persönliche Haftung des Datenschutzbeauftragten

§ 19 DSAG regelt die Verhängung von Geldbußen gegen eine juristische Person.

Hier könnte uU der Eindruck, dass insbes externen Datenschutzbeauftragten als juristischen Personen Bußgelder drohen könnten. Dies wäre nicht sachdienlich und nach Maßgabe der DSGVO auch nicht zulässig. Art. 83 Abs. 4 lit. a DSGVO sanktioniert ausschließlich Verstöße gegen die Pflichten der Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter, nicht jedoch die Aufgabenerfüllung durch Datenschutzbeauftragte.

Wünschenswert wäre daher eine Klarstellung dahingehend, dass die Bedingungen für die Verhängung von Geldbußen nicht so zu verstehen sind, dass externen Datenschutzbeauftragten ein Bußgeld drohen könnte.

In diesem Zusammenhang wären generell ausdrückliche Regelungen zur Begrenzung der persönlichen Haftung des Datenschutzbeauftragten bzw zu notwendigen Haftpflichtversicherungen wünschenswert. Angesichts drohender, enormer Bußgeldstrafen im Fall von Datenschutzverletzungen wären damit verbundene Regressansprüche an Datenschutzbeauftragte ein Ruin für handelnde Personen.

Abschließend darf ich noch zu dem sehr gut lesbaren und übersichtlichen Entwurf gratulieren.

Mit dem Hinweis, dass die Stellungnahme auch an das Präsidium des Nationalrates übermittelt wurde, beschließe ich meine Stellungnahme.

Beste Grüße und noch einen schönen Tag.

SV Ing. Mag. Horst Greifeneder, eh.
Gerichtssachverständiger für Datenschutz